



Vereinsatzung des
Instituts für transformative Nachhaltigkeit e.V.

Präambel

Das Institut für transformative Nachhaltigkeit versteht sich als ein unabhängiger und zugleich gemeinschaftlich getragener Bildungs- und Forschungsort, durch dessen Arbeit Menschen und Organisationen in die Lage versetzt werden sollen, „Weltbürger“ zu werden, die einen proaktiven Beitrag leisten, eine gerechtere, friedlichere, tolerantere, ganzheitlichere, sicherere und nachhaltigere Welt zu erschaffen und auf diese Weise den Übergang zu nachhaltigeren Wirtschaftssystemen und Gesellschaften ermöglichen. Auf diesem Weg möchte es gemeinsam mit Partnern aus Wirtschaft, Wissenschaft, Bildung und Gesellschaft an der Entwicklung eines umfassenden Nachhaltigkeitsverständnisses arbeiten.

§ 1 NAME, EINTRAGUNG, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „Institut für transformative Nachhaltigkeit“
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „Institut für transformative Nachhaltigkeit e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung sowie Wissenschaft und Forschung.
3. Der Verein hat die Aufgabe soziale, ökologische und ökonomische Ideen für eine lebenswerte Zukunft zu erforschen, zu entwickeln, zu verbreiten und erlebbar zu machen. In Zusammenarbeit mit weiteren gesellschaftlichen Akteuren (Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen, Schulen und Hochschulen) werden Fragestellungen von übergeordneter Bedeutung und Relevanz für ein nachhaltiges Leben in Kultur, Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Politik und Gesellschaft identifiziert und Ideen und Maßnahmen für mögliche Handlungsperspektiven entwickelt, durchgeführt und gestärkt. Auf diese Weise soll ein proaktiver Beitrag für den Übergang zu nachhaltigeren Wirtschaftssystemen und Gesellschaften geleistet werden.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die:
 - a) Organisation und Durchführung eigener Bildungsveranstaltungen und die Beteiligung an Bildungsveranstaltungen an Schulen und Hochschulen zum Thema nachhaltige Entwicklung wie etwa Seminare, Vorlesungen, Vorträge, Ausstellungen und Tagungen,
 - b) (Weiter-)Entwicklung und Erprobung von Lernmodulen im Bereich nachhaltige Entwicklung für Schulen und Hochschulen,
 - c) Durchführung von und Beteiligung an Forschungsvorhaben zum Thema nachhaltige Entwicklung im Verbund mit Hochschulen,
 - d) Veröffentlichung von Ergebnissen und Erkenntnissen aus der Beteiligung an Forschungsvorhaben zum Thema nachhaltige Entwicklung,
 - e) Bereitstellung von Informationsmaterial etwa für Schulen, Hochschulen und Universitäten.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den eingetragenen Verein „Lernort Kunzenhof e.V.“. Der steuerbegünstigte Verein hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede vollgeschäftsfähige, natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
3. Fördermitglieder können neben den in Ziff. 2 genannten natürlichen Personen auch juristische Personen sein. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in Mitgliederversammlungen; sie sind jedoch berechtigt an Mitgliederversammlungen beratend teilzunehmen.
4. Über die Aufnahme von ordentlichen oder Fördermitgliedern entscheidet auf Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Der Antrag muss in schriftlicher oder elektronischer Form gestellt werden.
5. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder können ordentliche Mitglieder des Vereins oder sonstige natürliche Personen sein, die zu den in § 3 Ziff. 2 genannten Personen gehören.

§ 4 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt aus dem Verein, Ausschluss, Tod oder Auflösung einer juristischen Person.
2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen möglich. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
In Ausnahmefällen können ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder von der Beitragspflicht ganz oder teilweise freigestellt werden. Über die Freistellung von der Beitragspflicht entscheidet auf Antrag der Vorstand.
3. Außer Beiträgen können Spenden an den Verein geleistet werden, über deren Verwendung der Spender nähere Bestimmungen treffen kann.

4. Der Beitrag ist zahlbar für ein Geschäftsjahr im Voraus und erfolgt per Bankeinzug. Den Zeitpunkt des Bankeinzugs legt der Vorstand fest. Bei Neueintritt ist der Beitrag in voller Höhe für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und, sofern eingerichtet, der Beirat.

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei (2) und höchstens vier (4) Mitgliedern - einer/einem (1) Vorsitzenden, einer/einem (1) StellvertreterIn, und bis zu zwei (2) weiteren Personen.
2. Der Vorstand kann die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n einzeln oder gemeinsam im Sinne von § 26 BGB als hauptamtlichen geschäftsführenden Vorstand beauftragen.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n oder durch den/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) vertreten. Jede/r von ihnen ist berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten.

§ 8 ZUSTÄNDIGKEIT DES VORSTANDS

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.
2. Die internen Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilungen des Vorstandes können in einer Geschäftsordnung gesondert geregelt werden. Die Geschäftsordnung sowie ggf. Änderungen werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes verabschiedet.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 9 WAHL UND AMTSDAUER DES VORSTANDES

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 SITZUNGEN UND BESCHLÜSSE DES VORSTANDES

1. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mit einer Mehrheit, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Dies gilt auch für telefonische Vorstandssitzungen.
2. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden, spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren

Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden, der/die die Vorstandssitzung leitet. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom/n SitzungsleiterIn zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung,
- b) die Namen der TeilnehmerInnen und des/der Sitzungsleiters/in,
- c) die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Beschlüsse können auch schriftlich, per Fax, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Schriftlich, per Fax, per E-Mail oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

4. Der Vorstand kann einen Beirat einrichten. Er beruft auf Vorschlag von Mitgliedern bzw. Fördermitgliedern nach einstimmigem Beschluss die Mitglieder des Beirates.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Entlastung des Vorstandes,
- b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- d) Änderung der Satzung,
- e) Auflösung des Vereins,
- f) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 3 Jahre statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt, - ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

3. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3- Mehrheit zugelassen werden.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die LeiterIn.

6. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen/eine WahlleiterIn. Der/die ProtokollführerIn wird vom/von der VersammlungsleiterIn bestimmt.

7. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die VersammlungsleiterIn wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ein anderes Stimmrechtsverfahren verlangen.
8. Vorstandswahlen erfolgen durch schriftliche geheime Abstimmung.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht zwingend das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorsieht. Jedes ordentliche und jedes Ehrenmitglied hat eine (1) Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
10. Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
11. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Es gilt der/die KandidatIn als gewählt, der/die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die VersammlungsleiterIn durch Ziehung eines Loses.
12. Beschlüsse der Mitglieder können auch schriftlich, per Fax, per E-Mail oder fernmündlich gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen. Schriftlich, per Fax, per E-Mail oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
13. Das Versammlungsprotokoll ist von dem/der VersammlungsleiterIn und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - Name des/der Versammlungsleiter/s/in und des/der Protokollführer/s/in,
 - Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis,

§ 12 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat einrichten. Der Beirat hat die Aufgabe dem Verein bei der Verfolgung seiner satzungsmäßigen Zwecke beratend zur Seite zu stehen.
2. Der Beirat besteht aus bis zu fünf Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren vom Vorstand berufen. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
3. Der Beirat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Diese bleiben bis zur Neuwahl der Nachfolger im Amt.

4. Mindestens jährlich soll eine Sitzung des Beirates stattfinden. Der Beirat wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen. Wird dem Verlangen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nicht entsprochen, sind die Beiratsmitglieder, die die Einberufung des Beirates verlangt haben, berechtigt, selbst den Beirat einzuberufen.
5. Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen.
6. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung, vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
7. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bassum, 29.11.2015